



Brüssel, den 11. März 2024
(OR. en)

7585/24
ADD 1

ETS 1
MI 288
COMPET 300
EDUC 80
DELACT 47

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1319 final
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und des Apothekers

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1319 final.

Anl.: C(2024) 1319 final

7585/24 ADD 1

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2024
C(2024) 1319 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufe der
Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und
des Apothekers**

DE

DE

ANHANG

Anhang V wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1. Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Das Programm der Ausbildung, die zum Ausbildungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger führt, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, umfasst die folgenden beiden Abschnitte und mindestens die dort aufgeführten Fachgebiete

A. Theoretischer Unterricht

a) Krankenpflege:

- Natur, Ethik und allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege, einschließlich personenzentrierter Pflegetheorien
- Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf
 - allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
 - allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
 - Kinderpflege und Kinderheilkunde
 - Wochen- und Säuglingspflege
 - Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
 - Altenpflege und Alterskrankheiten
- Evidenzbasierte Pflegepraxis und Forschung

b) Allgemeine Gesundheitswissenschaften:

- Anatomie und Physiologie
- Krankheitslehre
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Ernährungslehre
- Hygiene:
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitserziehung
- Pharmakologie

c) Sozialwissenschaften:

- Soziologie
- Psychologie
- Grundsätze der Verwaltung und des Managements
- Grundbegriffe der Pädagogik
- Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
- Berufsrecht

d) Wissenschaft und Technik:

- Elektronische Gesundheitsdienste (E-Health)

B. Klinisch-praktische Ausbildung

– Krankenpflege auf folgenden Gebieten:

- allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
- allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Wochen- und Säuglingspflege
- Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
- Altenpflege und Alterskrankheiten
- Gemeindepflege
- personenzentrierter Ansatz

– Wissenschaft und Technik:

- Elektronische Gesundheitsdienste (E-Health)

Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

Der theoretische Unterricht muss mit der klinisch-praktischen Ausbildung so abgewogen und abgestimmt werden, dass die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise erworben werden können.“;

(2) Nummer 5.3.1 erhält folgende Fassung:

,,5.3.1.Ausbildungsprogramm für Zahnärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Zahnärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. Grundfächer

- Chemie
- Physik
- Biologie, Genetik und regenerative Medizin

B. Medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer

- Anatomie
- Embryologie
- Histologie, einschließlich Zytologie
- Physiologie
- Biochemie (oder physiologische Chemie)
- Pathologische Anatomie
- Allgemeine Pathologie

- Pharmakologie
- Mikrobiologie
- Hygiene
- Präventivmedizin und zahnmedizinische öffentliche Gesundheit
- Radiologie
- Physiotherapie
- Allgemeine Chirurgie
- Innere Medizin, einschließlich Kinderheilkunde
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie
- Anästhesiologie
- Immunologie

C. Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

- Zahnärztliche Prothetik
 - Dentale Technologie
 - Zahnerhaltungskunde
 - Präventive Zahnheilkunde
 - Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
 - Spezielle Chirurgie
 - Spezielle Pathologie der Mundhöhle
 - Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 - Kinderzahnheilkunde
 - Kieferorthopädie
 - Parodontologie
 - Zahnärztliche Röntgenologie
 - Spezielle Physiologie des Kauorgans
 - Praxismanagement, Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde
 - Soziale Aspekte der zahnärztlichen Tätigkeit
 - Gerodontologie
 - Orale Implantologie
 - Interprofessionelle kollaborative Pflege
 - Digitale Technologie in der Zahnmedizin“;
- (3) Nummer 5.6.1 erhält folgende Fassung:

, „5.6.1. Ausbildungsprogramm für Apotheker“

- Botanik und Zoologie
- Physik
- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Analytische Chemie
- Pharmazeutische Chemie, einschließlich Arzneimittelanalyse
- Allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie
- Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie; medizinische Terminologie
- Mikrobiologie
- Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Pharmazeutische Technologie
- Biopharmazeutische Technologie
- Toxikologie
- Pharmakognosie
- Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Standesordnung
- Genetik und Pharmakogenomik
- Immunologie
- Klinische Pharmazie
- Pharmazeutische Versorgung
- Sozialpharmazie
- Öffentliche Gesundheit, einschließlich Epidemiologie
- Pharmazeutische Praxis
- Pharmaökonomie

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muss der Theorie in jedem Fach einen hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.“.